

	Tag.	Seite.	Paragr.
Landrentenbank — Ueberweisung der Ablösungsrenten an dieselbe auf Antrag der Verpflichteten — Berechtigte haben in diesem Falle die Wahl, entweder Rentenbriefe oder Capital anzunehmen	9 März	17 u. 18	19—21
— übernimmt die Abnahme und Examination der von den untern Recepturbehörden abzulegenden Rechnungen selbst	" "	18	22
— bei Verrechnungen mit selbiger sind dieselben Curialien, welche bei den Mittelbehörden vorgeschrieben sind, zu beobachten	" "	"	23
— die Ueberweisung der Lehngeld-Ablösungsrenten an dieselbe betr.	10 Nov.	110 fg.	
— Renten, mit welchen die Laudemialpflicht zur Ablösung gelangt, sollen dahin überwiesen werden können	" "	"	1
— deren Vermittelung kann von den Verpflichteten, rücksichtlich der nach § 89 des Ablösungsgesetzes in manchen Fällen von ihnen zu leistenden Nachzahlung, bis zu Ende des Jahres 1842 in Anspruch genommen werden	" "	"	2
— in den, nach obigem § eintretenden, Fällen sind die im Betrage von 8 gr. 4 pf. nicht aufgehenden Capitalspitzen von dem Verpflichteten selbst abzuführen	" "	"	3
— aus selbiger wird, wenn der Capitalbetrag der Nachzahlungen dem Berechtigten nicht genau in Rentenbriefen geleistet werden kann, der desfallsige Ueberschuß, erforderlichen Falls, gewährt werden	" "	"	4
— deren Vermittelung soll nur dann eintreten, wenn die Rente vom Berechtigten dahin überwiesen, oder in Folge § 19 der Verordnung vom 9ten März dieses Jahres dahin gelangt	" "	111	5
Landrentenbankverwaltung — dermalige Mitglieder derselben	8 April	56	
Landrentenbriefe — deren Unterschrift betr.	11 März	24	
— sollen künftig nicht mehr von sämtlichen 3 Commissarien, sondern unter einander abwechselnd, nur von einem derselben vollzogen werden	" "	"	
Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1836	3 Dec.	116 fg.	
Laudemialpflicht — Ablösungsrenten dafür, s. Landrentenbank.			
Legitimation der aus Vereinststaaten abstammenden Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handelsreisenden zu Erlangung der Abgabefreiheit bei Ankäufen und Bestellungen in Sachsen	14 Jan.	7 fg.	
— ist durch ein Zeugniß einer competenten Behörde des Heimathlandes über die daselbst obliegende Steuerpflicht zu bewerkstelligen	" "	"	
— soll bei einer Königl. Sächs. Amtshauptmannschaft, oder bei dem Stadtrathe einer grossen oder Mittelstadt des Inlandes, persönlich abgegeben werden	" "	"	
— auf Grund derselben wird dem Gewerbetreibenden ic. ein Gewerbesteuer-Freischein ausgehändigt werden	" "	"	
Hierzu ein Muster zu letzterem, unter ☉		8	
Lehngeld-Ablösungsrenten — deren Ueberweisung an die Landrentenbank betr.	10 Nov.	110 fg.	1—5